

# Richtlinien für die Vergabe von gemeindlichen Wohnbaugrundstücken

## I. Antragvoraussetzungen

- 1) *Es können sich nur natürliche Personen bewerben, die bei Antragsstellung das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 60 Jahre sind. Mit dieser Einschränkung soll der Wohnbedarf jüngerer Bürgerinnen und Bürgern und jüngerer Familien gedeckt werden.*
- 2) *Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerschaften und nichteheliche Lebensgemeinschaften können nur einen Antrag stellen.*
- 3) *Erfüllen neben der bzw. dem Antragsteller bzw. Antragstellerin weitere Haushaltsangehörige die Antragsvoraussetzungen, so sind diese nicht antragsberechtigt.*
- 4) *Nicht antragsberechtigt sind Personen, die bereits Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines selbst genutzten, bebauten oder bebaubaren Grundstücks im Gemeindegebiet sind, es sei denn, die Wohnung, das Haus oder das Grundstück gewährleistet keine angemessenen Wohnverhältnisse.*

## II. Punktesystem

### 1. Ortsansässigkeit in Kraiburg a. Inn

- 1.1 Hauptwohnsitz: **Je vollendetes Jahr 1 Punkt, höchstens 10 Punkte**
- 1.2 Arbeitsplatz: **Je vollendetes Jahr 1 Punkt, höchstens 4 Punkte**
- 1.3 Ehrenamt (ehrenamtliche Tätigkeit nur in Kraiburg als Vorstand bzw. Übungsleiter in einem Kraiburger Verein und aktive Mitglieder bei der Kraiburger Feuerwehr bzw. Kraiburger Rettungsdienst seit mindestens 5 Jahren): **1 Punkt pro Familienmitglied, höchstens 2 Punkte**

### 2. Familienstand

- 2.1 Alleinstehende: **2 Punkte**
- 2.2 Ehepaare/eingetragene Lebenspartnerschaften/Alleinerziehende/Eheähnliche Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Wohnsitz seit 5 Jahren: **8 Punkte**
- 2.3 Je Kind (unter 18): **2 Punkte, höchstens 6 Punkte**
- 2.4 Pflege von familienangehörigen Personen mit mindestens Pflegegrad 3, die im Haushalt des Antragstellers seit mindestens 3 Jahren leben : **je 1,5 Punkte, höchstens 3 Punkte**

### **III. Grundstücksvergabe:**

Der Markt veräußert die Bauparzellen auf Anfrage. Für eine Anfrage übermitteln Sie uns bitte Ihren ausgefüllten und unterschriebenen Fragebogen.

Über jede Grundstücksvergabe entscheidet der Marktgemeinderat.

Ein Rechtsanspruch auf Grundstückszuteilung besteht nicht.

### **IV. Verpflichtungen des Bewerbers:**

1. Die Gemeinde ist berechtigt, die Vorlage einer Finanzierungsbestätigung zu verlangen.
2. Das zu errichtende Wohnhaus muss innerhalb von drei Jahren nach Kaufvertragsabschluss im Rohbau erstellt sein.
3. Das zu errichtende Wohnhaus muss innerhalb von fünf Jahren nach Kaufvertragsabschluss bezugsfertig ausgebaut sein und durch den Bewerber selbst bezogen sein. Ab Bezugsfertigkeit hat der Bewerber dort mindestens 10 Jahre mit Hauptwohnung im melderechtlichen Sinne zu wohnen.
4. Der Bewerber darf das Grundstück, ob bebaut oder unbebaut, innerhalb von 15 Jahren nicht weiterveräußern. (Rückkaufsrecht der Gemeinde)
5. Jeder Bewerber hat sich schriftlich zu verpflichten, die Festsetzungen des jeweils geltenden Bebauungsplanes als für sich bindend anzuerkennen.
6. Für den Fall des Verstoßes gegen Nummern Nr. IV 2. bis IV 4. behält sich die Gemeinde das Wiederkaufsrecht an dem Vertragsgrundstück vor, bzw. Zahlung eines Aufpreises zum erschlossenen Grundstückspreis in Höhe von 40 % vor.